

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Wissenswertes zum Kauf eines brasilianischen Unternehmens

Autor:

Klaus Merkel

5. Auflage

Stand: Januar 2013

Die Angaben in dieser Abhandlung erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr fuer den Einzelfall, da das brasilianische Steuerrecht haeufigen Aenderungen unterliegt und fuer viele Branchen Ausnahmeregelungen existieren. Daher kann diese Abhandlung nicht eine gruendliche Pruefung der Buchhaltung, der rechtlichen und steuerlichen Verhaeltnisse sowie der sonstigen individuell bedeutsamen Bereiche eines zur Beteiligung oder zum Kauf anstehenden Unternehmens ersetzen. Auch muessen weder notwendigerweise in jedem Einzelfall alle nachfolgend geschilderten Risiken auftreten, noch ist es ausgeschlossen, dass im Einzelfall nicht noch andere Risiken bestehen.

Inhalt:

1. Unternehmenskauf oder Neugruendung
2. Kurze Uebersicht ueber die brasilianische Bilanzierung
 - 2.1. Bestandteile des Jahresabschlusses und Bewertung
 - 2.2. Die haeufigsten Bilanzprobleme bei mittelstaendischen brasilianischen Unternehmen
3. Kurze Uebersicht der wichtigsten brasilianischen Unternehmenssteuern
 - 3.1. System der Steuerveranlagung, haeufige Probleme und Auswirkungen auf die Betriebsverwaltung
 - 3.2. Direkte Steuern
 - 3.3. Indirekte Steuern
 - 3.4. Die haeufigsten steuerlichen Probleme bei brasilianischen mittelstaendischen Unternehmen
4. Abgaben auf Loehne und Gehaelter und arbeitsrechtliche Risiken
 - 4.1. Steuern und Abgaben
 - 4.1.1. Belastung des Arbeitnehmers
 - 4.1.2. Belastung des Arbeitgebers
 - 4.2. Outsourcing und Quellenabzuege bei Dienstleistern
 - 4.3. Ueberblick ueber die wichtigsten arbeitsrechtliche Risiken
5. Umweltrisiken
6. Ursachen des Verkaufs seitens des bisherigen Inhabers
 - 6.1. Fehlende Nachfolge in der Geschaeftsfuehrung
 - 6.2. Technischer Fortschritt – Zugang zu Technologien
 - 6.3. Veraenderungen auf dem Absatzmarkt
 - 6.4. Ueberschuldung
7. Vom Verkaeufer angewandte Verkaufsstrategien
 - 7.1. Qualitatives Upgrading der Buchhaltung zwei Jahre vor Verkauf
 - 7.2. Gruendung von Nachfolgesellschaft mit sauberer Buchhaltung
 - 7.3. Diskussion um Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken
 - 7.4. Enger Zeitplan fuer notwendige Pruefungen
 - 7.5. Der andere Interessent
8. Schlussempfehlungen fuer den Investor

1. Unternehmenskauf oder Neugruendung

Bis zum Ende der 80er Jahre war Brasilien fuer Importe weitgehend abgeschottet, was auf dem brasilianischen Markt fuer eine grosse Zahl von Produkten zu Ueberhaengen in der Nachfrage und technologischer Rueckstaendigkeit fuehrte. Hinzu kamen die Auswirkungen lange anhaltender hoher Inflationsraten, welche die Vergleichbarkeit von Preisen und Konditionen komplizierte, effektive durchschnittliche Lohnkosten reduzierte und damit hoehere Gewinnmargen erlaubte als in inflationsfreien Maerkten. Hauptgrund fuer eine Niederlassung auslaendischer Unternehmen waren in der damaligen Zeit die hohen Gewinnspannen, die auf dem brasilianischen Markt erzielt werden konnten.

In den 90er Jahren aenderte sich dieses Bild mit der aussenwirtschaftlichen Oeffnung des Landes. Eine erheblich hoehere Konkurrenz auf den Maerkten, noch verstaerkt durch die mehr oder weniger gut gelungene Stabilisierung der zuvor hochinflationaeren Waehrung und durch einen allgemeinen Anstieg der brasilianischen Steuerlast der Unternehmen, fuehrten zu drastischen Ergebniseinbruechen. Insbesondere fehlten in dieser Situation vielen nationalen Unternehmen die Mittel fuer notwendige technologische Investitionen, insbesondere auch, weil viele Geschaeftsfuehrungen die Aenderungen des Umfeldes anfangs nicht als dauerhaft angesehen hatten.

In den 90er Jahren waren die wesentliche Gruende fuer einen Markteintritt auslaendischer Unternehmen folgende:

- Neue Produktionsstaetten/ Investitionen ihrer Kunden sowie Aenderungen in deren Produktions- und Einkaufspolitik (inbes. KFZ- Zulieferindustrie und Zulieferer im Bereich Telekommunikation)
- Verkauf technologisch hoeherwertiger, bisher auf dem brasilianischen Markt nicht oder nur rudimentaer angebotener Produkte (insbes. Software)

Da auf dem brasilianischen Markt hohe Margen nur in Ausnahmefaelen zu erwarten waren, lagen die Gruende im wesentlichen in der langfristigen Sicherung der Marktstellung der Muttergesellschaft.

Aufgrund der langjaehrigen Abschottung des Marktes existierten in Brasilien Produktionsunternehmen fuer fast alles, aber eben haeufig mit veralteter Technologie. Auch heute existieren vielfach noch familiaere Unternehmen, die z.T. mit nach Weltmassstab veralteter Technologie, z.T. aber auch mit modernster Technologie ausgestattet sind. Gegenueber einer Neugruendung “auf der gruenen Wiese” bietet der Kauf eines bestehenden Unternehmens fuer den Investor insbesondere den Vorteil des sofortigen Markteintritts. Die Kehrseite der Medaille liegt darin, mit dem oertlichen Unternehmen auch dessen Probleme zu erwerben und sich den daraus resultierenden Verpflichtungen faktisch oder rechtlich nicht entziehen zu koennen. In Brasilien ist es

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

nicht moeglich, sich durch ein sogenanntes “Asset Stripping” oder aehnlicher Massnahmen den Risiken eines bestehenden Unternehmens zu entziehen. Dies betrifft insbesondere das Arbeits- und Steuerrecht. Die vorliegende Abhandlung soll daher ohne Anspruch auf Vollstaendigkeit einen Ueberblick ueber typisch brasilianische Problembereiche eines Unternehmens geben. Sie kann jedoch Pruefungen, die im Einzelfall vor dem Kauf eines Unternehmens durchgefuehrt werden sollten, nicht ersetzen., noch kann sie alle im Einzelfall moeglicherweise auftretenden Risiken abdecken.

2. Kurze Uebersicht ueber die brasilianische Bilanzierung

2.1. Bestandteile des Jahresabschlusses und Bewertung

Seit 2010 gilt in Brasilien das IFRS, nach dem der Jahresabschluss aus einer Bilanz, GuV, einer Cash-Flow-Rechnung, einem Eigenkapitalspiegel sowie einem Erlaeuterungsteil besteht. Die Bilanz ist nach dem Prinzip abnehmender Liquiditaet gegliedert. Die in Deutschland vorgesehene ausdrueckliche Trennung von Rueckstellungen und Verbindlichkeiten in zwei Obergruppen existiert nicht, vielmehr werden Rueckstellungen je nach Bedeutung innerhalb der langfristigen oder kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die in Deutschland getrennt ausgewiesenen aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden ebenfalls nicht gesondert, sondern innerhalb der uebrigen Aktiva und Passiva ausgewiesen.

Es existieren nur ganz wenige landesspezifische Bewertungsvorschriften, etwa die Spiegelbildmethode fuer wesentliche Beteiligungen. Allerdings waren vor 2009 nach altem Bilanzrecht Aufwertungen von Vermoegensgegenstaenden moeglich. Diese, prizipiell Anlagevermoegen betreffend, konnten weitergefuehrt werden, so dass heute noch viele Unternehmen in ihrem Anlagevermoegen – insbesondere bei den Immobilien – Buchwerte oberhalb der Anschaffungskosten und vielfach auch oberhalb der aktuellen Marktwerte ausweisen.

2.2. Die haeufigsten Bilanzprobleme

Insbesondere bei Bilanzen brasilianischer Familienunternehmen gilt, dass alle Theorie grau ist, insbesondere, wenn sie Bewertungsmethoden nach IFRS betrifft.

Folgendes sind wesentliche Probleme, auf die man in der Praxis trifft:

Gruendungskosten und andere als langfristige Aktiva ausgewiesene Aufwendungen, die nach frueherem Bilanzrecht zugelassen waren, finden sich noch immer:

- Fragwuerdige Kostennachweise
- Werthaltigkeit fraglich
- Aktivierungsfahigkeit nicht mehr gegeben.

Anlagevermoegen:

- nicht vorhandene oder unzuhaengliche Anlagenbuchhaltung
- fehlende koerperliche Anlageninventur

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.

Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente

Rua Cláudio Rossi, 573

São Paulo – SP – Cep: 01547-000

Tel. (011) 2215-1008

e-mail : merkelconsulting@gmail.com

www.klausmerkel.com

- grundbuchrechtlich nicht registrierte Neu- oder Erweiterungsbauten (gleichwohl aktiviert)
- unrealistische Aufwertungen
- fehlende ausserordentliche Abschreibungen wegen dauerhaften Wertverlustes
- Fehlende Abwertung von nicht mehr verwendeten Formen, Vorrichtungen und Werkzeugen
- Aktivierung privaten Vermoegens, wie Appartements, KFZ oder Boote

Vorratsvermoegen:

- Ueberbewertung durch Anwendung steuerlicher Hilfsmethoden
- Ueberbewertung mangels Eliminierung von Leerkapazitaeten bei der Gemeinkostenumlage
- Fehlende Wertberichtigungen wegen Ungaengigkeit, Bruch oder niedrigerem Marktwert

Forderungen:

- Fehlende oder unzureichende Wertberichtigungen wegen Uneinbringlichkeit
- Ausweis nicht existenter oder sehr fragwuerdiger Steuerguthaben
- Ausweis fragwuerdiger alter ueberfaelliger oeffentlicher Schuldtitel, die haeufig zur Begleichung von Steuerschulden gedacht sind, aber von der oeffentlichen Hand nicht an Zahlungen Statt akzeptiert werden.
- Residualsalden wegen falscher Ausbuchung von Fremdwahrungsforderungen
- Falsche Forderungswerte wegen Anwendung historischer Kurse

Rueckstellungen:

- Fehlende oder unzureichende Rueckstellungen fuer Prozessrisiken, insbesondere betreffend das Arbeits- und Steuerrecht
- Fehlende Rueckstellungen fuer noch nicht aufgedeckte steuerliche Vergehen
- Fehlende Rueckstellungen fuer Risiken aus schwebenden Geschaeften
- Fehlende Rueckstellungen fuer Haftungsrisiken aus eventuellen Vorgaengerunternehmen

Verbindlichkeiten:

- Unterbewertung wegen nicht passivierter Zinsverpflichtungen (wichtig wegen der hohen Zinssaetze in Brasilien)
- Probleme bei Fremdwahungsverbindlichkeiten analog zu Forderungen

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel - Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Haftungsverhaeltnisse:

- Haftungsverhaeltnisse werden haeufig ueberhaupt nicht oder nur sehr unzuellaenglich genannt. Sie muessten im Erlaeterungsteil aufgefuehrt werden, der haeufig nicht erstellt wird.

3. Kurze Uebersicht der wichtigsten brasilianischen Unternehmenssteuern

3.1. Steuerveranlagung und –erhebung

In Brasilien werden alle wesentlichen Steuern im Verfahren der Selbstveranlagung ermittelt und abgefuehrt. Jaehrliche und unterjaehrige Steuererklaerungen werden ausschliesslich ueber Internet eingereicht. Die Pruefung der so eingereichten Steuererklaerungen erfolgt elektronisch mittels Plausibiliaetstests sowie mittels umfangreicher elektronischer Tests, ob die erklarten Steuern tatsaechlich abgefuehrt wurden. Dies betrifft z.B. auch elektronische Tests, ob die von einem Arbeitsgeber abgefuehrte Lohnsteuer mit der in der individuellen Steuererklaerung des Angestellten genannten Lohnsteuer uebereinstimmt. Aehnliche elektronische Tests werden auch hinsichtlich der Sozialversicherungsabgaben vorgenommen.

Die Haeufigkeit von Steuerpruefungen in den Unternehmen erfolgt aehnlich wie in Deutschland entsprechend der Unternehmensgrosse und Branche. Daneben erfolgen Pruefungen z.T. aufgrund von Ungereimtheiten in den eingereichten Steuererklaerungen. Bei Ungereimtheiten in den Steuererklaerungen werden jedoch von den zustaendigen Behoerden i.d.R. ohne weitere Pruefung der zugrunde liegenden betrieblichen Dokumentation sofort Strafbescheide verschickt, deren zugrunde liegende, mutmasslich hinterzogene Steuern oder Abgaben direkt aus den Daten der Steuererklaerungen berechnet werden.

Die periodisch einzureichenden Steuererklaerungen, Voranmeldungen usw. stellen umfangreiche Datensammlungen dar, so dass die steuerliche Seite der betrieblichen Verwaltung sich erheblich komplizierter und arbeitsreicher als in Deutschland gestaltet. Seit dem Geschaeftsjahr 2009, also erstmals seit Mitte 2010, muessen alle Unternehmen, die ihren Gewinn nicht pauschal, sondern nach dem tatsaechlichen bilanziellen Ergebnis versteuern, zusammen mit der Steuererklaerung das gesamte Grundbuch und Hauptbuch elektronisch einreichen. Fuer diese Zwecke ist ein besonderer Kontenplan anzuwenden, dessen Gliederung einzig und alleine darauf abstellt, die steuerliche Pruefung zu erleichtern. Abgesehen davon, dass von vielen Unternehmen die hierfuer notwendigen Anpassungen in der Buchhaltung unterschaezt werden, ist damit zu rechnen, dass viele Unternehmen nach Einreichung ueberaus unliebsame fiskalische Ueberraschungen erleben werden. Des weiteren befinden sich fiskalische Projekte in der Einfuehrungsphase, bei denen saemtliche steuerlichen und sonstigen abgabenrechtlich relevanten Meldungen und Erklaerungen in einheitlichen Standards erfasst werden. Wenn dies einmal richtig laeuft, wird es zum einen das heute durch unterschiedlichste EDV-Standards aufgeblaechte Arbeitsvolumen der Buchhalter verringern. Zum anderen wirkt sich die Vereinheitlichung der steuerlichen EDV-Standards natuerlich dahingehend aus, dass sich gewisse Ungereimtheiten in den Datensaeetzen erheblich verteuern.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Die Verjaehrungsfristen bei Steuern betragen fuenf Jahre. Im Falle direkter Steuern beginnt diese Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklaerung eingereicht wird, so dass man in der Praxis von sechs Jahren Verjaehrungsfrist ausgehen muss. Im Falle indirekter Steuern beginnt die Verjaehrungsfrist bereits mit Ablauf des jeweiligen Folgemonats.

Der Beginn einer Aussenpruefung, eines sonstigen steuerlichen Verwaltungs- oder eines steuerlichen Gerichtsverfahrens hemmt die Verjaehrungsfrist fuer die jeweils betroffenen Steuern. Pruefungsbeginn und –ergebnis werden vom Pruefer schriftlich in einem besonderen Steuerbuch eingetragen.

Seit 2003 betraegt die Aufbewahrungsfrist fuer Buchhaltungsunterlagen zehn Jahre. Die Aufbewahrungsfrist fuer Unterlagen, welche fuer die Rente von Arbeitnehmern relevant sind, betraegt 30 Jahre. Diese Fristen werden ebenfalls bei Beginn von Aussenpruefungen, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gehemmt.

In Deutschland liegt der Anteil der Steuerstrafen, Saeumniszuschlaege und Verzugszinsen insgesamt bei weniger als 0,1% des Steueraufkommens. Ziel ist dort im Grunde ein Aufkommen von null bei diesen Betraegen. Das ist in Brasilien anders. Z.B. liegt beim Bundesstaat São Paulo die Summe aus Nachforderungen, Strafen und Verzugszinsen im Falle der Umsatzsteuer ICMS bei 15- 17% des gesamten Aufkommens dieser Steuer. Bei den Bundessteuern sind es insgesamt etwa 10-12%. Steuernachforderungen, Steuerstrafen und Verzugszinsen stellen also brasilienweit einen nicht zu unterschaeztenden Bestandteil der Staatseinnahmen dar. Grund hierfuer ist nicht nur die tatsaechlich existierende Hinterziehungsmentalitaet vieler brasilianischer Unternehmer, sondern auch absichtlich sehr komplex gestaltete und vielfach undurchsichtige Steuernormen, mit denen die Finanzverwaltung es einem Unternehmen praktisch unmoeeglich macht, alle Vorschriften zu befolgen. Hierbei ist zu beruecksichtigen, dass auch dann auf Verspaetungen oder Fehler bei steuerlichen Nebenpflichten hohe Strafen anfallen, wenn diese nicht zu verminderten Steuerzahlungen fuehren. Also z.B. verspaetete Abgabe von Voranmeldungen fuehrt zu Strafen selbst bei puenktlicher Zahlung der Steuern. Wer in Brasilien ein Unternehmen kauft oder gruendet, muss also damit rechnen, irgendwann eine Steuerstrafe zu erhalten. Selbstverstaendlich bestehen in der Ahndung erhebliche Unterschiede zwischen der Belastung von Unternehmen, die in grossem Umfang Schwarzgeschaefte taetigen und erwischt werden und solchen, die ihre Angelegenheiten im reinen haben und hier und dort ueber buerokratische Fallstricke stolpern. Ein Investor sollte sich also nicht erzaehlen lassen, dass frei erfundene Buchhaltungsdaten und Steuererklaerungen in Brasilien akzeptabel seien.

3.2. Direkte Steuern

Koerperschaftsteuer (Imposto de renda pessoa juridical - IRPJ) und Sozialbeitrag auf steuerpflichtigen Gewinn (Contribuição Social sobre Lucro Líquido – CSLL)

Bemessungsgrundlage ist der steuerpflichtige Gewinn, der jedoch wegen der sehr begrenzten Wirksamkeit von Wertberichtigungen und Ruckstellungen i.d.R. eine erheblich weitere Bemessungsgrundlage als bei einer vergleichbaren Gesellschaft in Deutschland bildet.

Es existiert eine zweistufige Sprungprogression mit einem Eingangssteuersatz von 15% fuer den Jahresgewinn bis zu R\$ 240.000 (ca. Euro 90.000) und 25% fuer Gewinne darueber.

Monatliche Steuervorauszahlungen sind auf Basis eines geschaetzten Gewinnes in Form eines nach Branchen gestaffelten Prozentsatzes der Gesamt- Bruttoerloese (einschliesslich sonstige betriebliche Ertraege, einschliesslich fast aller Umsatzsteuern) abzufuehren oder auf Basis von Monatsabschluesen, die allerdings in der Qualitaet fast einem Jahresabschluss entsprechen muessen.

Verlustvortraege verjaehren nicht. Steuerliche Gewinne koennen jedoch nur zu 30% mit Verlustvortraegen verrechnet werden, so dass sich zwangslaeufig der zeitliche Horizont einer Verrechnung von Verlustvortraegen erweitert. Dies kommt einer Art Mindeststeuer gleich. Verlustruecktraege sind nicht gestattet.

Unternehmen mit Gesamt- Bruttoerloesen von bis zu R\$ 48 Millionen (ca. Euro 16 Mio.) pro Jahr ist erlaubt, die Koerperschaftsteuer und den Sozialbeitrag auf den Gewinn als Pauschalsteuer zu ermitteln und damit nur eine kleine Buchhaltung zu unterhalten, wobei wiederum die Bemessungsgrundlage nach Branchen festgelegt ist. Ein Wechsel zwischen den Besteuerungsmethoden ist unterjaehrlich nicht moeglich.

Neben der Koerperschaftsteuer muessen die Unternehmen noch den sogenannten Sozialbeitrag abfuehren, der in Hoehe von 9% erhoben wird. Seine Bemessungsgrundlage ist fast identisch mit der Koerperschaftsteuer. Die Ursachen der Benennung als „Sozialbeitrag“ anstelle von z.B. „Koerperschaftsteuer B“ sind folgende: Zum einen handelt es sich bei der Koerperschaftsteuer um eine Gemeinschaftsteuer, waehrend der brasilianische Bund das Aufkommen aus Sozialabgaben nicht mit Laendern oder Gemeinden teilen muss. Zum anderen wurde mit dieser Bezeichnung das verfassungsrechtliche Verbot der doppelten Besteuerung des gleichen Sachverhalts umgangen.

Die Gesamtbelastung an Gewinnsteuern betraegt daher 24% (bis R\$ 240.000 p.a.) bzw. 34% (ueber R\$ 240.000 p.a.).

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Von besonderer Bedeutung koennen nach einem Unternehmenskauf die brasilianischen Regeln zu Verrechnungspreisen sein. Obwohl brasilianisches Recht hier dem Steuerpflichtigen die Wahl laesst, die seiner Verrechnungspreise auch mittels Marktpreisvergleich oder Drittgeschaeften nachzuweisen, kommt wegen der hohen formellen Anforderungen an diese beiden Methoden i.d.R. nur der Nacheis ueber durchschnittliche Mindestmargen pro Produkt als dritte Variante in Betracht. Es handelt sich hierbei um branchenunabhaengige Mindestmargen, so dass insoweit die brasiliansiche Gesetzgebung nicht mit den Regeln der OECD vergleichbar ist. Werden nach diesen Regeln zu niedrige Margen ermittelt, ist in Hoehe der Differenz ein fiktiver Umsatz zu versteuern bzw. Sind in Hoehe der Differenz Anschaffungs- und Herstellkosten nicht absetzbar. Die Versteuerung erfolgt einmal jaehrlich und die Ermittlung ist in der Steuererklaerung detailliert darzustellen.

3.3. Indirekte Steuern

Es existieren insgesamt fuenf indirekte Steuern, von denen zwei aus den bereits im Kapitel ueber direkte Steuern genannten Gruenden als Sozialabgaben bezeichnet werden. Im folgenden erfolgt ein kurzer Ueberblick ueber diese indirekten Steuern.

Neben diesen fuenf Steuern existieren noch spezielle Steuern, wie Importzoelle (Imposto de Importação – II), Grundsteuer, KFZ- Steuer sowie eine grosse Anzahl weiterer spezieller kleiner Steuern und Abgaben, die jedoch fuer die Frage eines Unternehmenserwerbs i.d.R. nicht relevant sind. Auf Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Loehne und Gehaelter wird im Kapital 4 eingegangen.

3.3.1. Industrieproduktsteuer (Imposto sobre produtos industrializados – IPI)

Klassifizierung: Einphasige Netto- Umsatzsteuer mit beschaenktem Vorsteuerabzug, Bundessteuer.

Steuersatz: zwischen 0 und 300% in Abhaengigkeit von Art des besteuerten Gegenstandes und Verwendungszwecks, zumeist 5- 15%.

Die IPI wird auf den Nettowarenwert erhoben (aehnlich wie die deutsche USt) und schliesst sich nicht in die eigene Bemessungsgrundlage ein.

Die IPI wird auf der Ebene des industriellen Erzeugers und des Importeurs verarbeiteter Waren erhoben. Auf den weiteren Handelsstufen faellt sie nicht mehr an, so dass sie fuer den Haendler einen Bestandteil der Einstandskosten darstellt. Das steuerpflichtige Industrieunternehmen kann als Vorsteuer IPI geltend machen, die bei Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen fuer die Fertigung anfiel. Der Vorsteuerabzug besteht nicht fuer Verbrauchsmaterial, das fuer die betriebliche Verwaltung oder den Vertrieb erworben wurde sowie nicht fuer Sachanlagen.

Der Importeur ist dem Hersteller gleichgestellt. D.h., beim Import ist IPI direkt zu entrichten und gleichzeitig als Vorsteuer – sofern zulaessig – gutzuschreiben. Beim Weiterverkauf ist wiederum IPI in Rechnung zu stellen und die Zahllast abzufuehren.

Die Gesamtbelastung an IPI entspricht somit der Belastung, die bei nationaler Produktion entstanden waere.

Die o.g. besonders hohen Steuersaetze fallen auf Zigaretten, Brandwein, Perfume u.ae. Artikel an, welche in Deutschland i.d.R. speziellen Verbrauchssteuern unterliegen.

Exporte sind von IPI befreit, wobei die Vorsteuergutschrift erhalten bleibt. In sonstigen Faellen von IPI- freien Verkaeufen geht die entsprechende Vorsteuergutschrift verloren.

Die Gesetzgebung der IPI ist kompliziert und die Steuersaetze sind haufigen Aenderungen unterworfen, da diese Steuer vom Bund als Instrument kurzfristiger Wirtschaftspolitik verwandt wird.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

3.3.2. Warenlaufsteuer (Imposto sobre circularização de mercadorias e serviços – ICMS)

Klassifizierung: Allphasige Netto- Umsatzsteuer mit beschraenktem Vorsteuerabzug, Laendersteuer

Steuersaetze: 17% bzw. 18% (São Paulo) bei Verkaeufen innerhalb des Bundesstaates, 7% bzw. 12% bei Verkauf in andere Bundesstaaten.

Die ICMS wird auf den Brutto- Warenwert erhoben, schliesst sich also in die eigene Bemessungsgrundlage ein.

Die ICMS faellt auf alle Warenverkaeufe auf allen Handelsstufen an. Der Vorsteuerabzug ist auf den Materialeinkauf und Kauf von Sachanlagen fuer die Fertigung beschraenkt, wobei im Falle von Sachanlagen die Besonderheit besteht, dass im Bundesstaat São Paulo der Vorsteuerabzug ratierlich innerhalb von vier Jahren vorgenommen wird.

Die ICMS wird auch auf bestimmte Dienstleistungen erhoben. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Transportleistungen, Strom und Telekommunikation.

Das Besteuerungsverfahren im Falle von Importen gleicht dem der IPI.

Auch bei der ICMS sind Exporte steuerfrei bei gleichzeitigem Erhalt der Vorsteuergutschrift. Bei anderen ICMS- freien Verkaeufen geht diese Gutschrift verloren.

Die Gesetzgebung der ICMS ist zwar weniger kompliziert als die der IPI, jedoch bestehen auch hier eine Reihe von Ausnahmen in der Besteuerung. Insbesondere wurde in der Vergangenheit die zinslose oder niedrigverzinsliche langfristige Stundung der ICMS von einer Reihe von Bundesstaaten als Anreiz fuer die Ansiedlung neuer Industriebetriebe benutzt. Im Falle des Erwerbs eines Unternehmens, das unter derartige Sonderregelungen faellt, sollte genau geprueft werden, ob die individuellen Auflagen hinsichtlich der Anzahl der beschaeftigten Arbeitnehmer u.a. eingehalten wurden. Des weiteren sollte genau geprueft werden, ob die Dokumentation der gestundeten Zahllast einwandfrei ist, da in diesen Faelle Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie die resultierenden Aufzeichnungen weit ueber die sonst ueblichen sechs Jahre hinaus aufbewahrt werden muessen.

Im Unterschied zur IPI kann ein Vorsteuerguthaben aus ICMS nicht mit anderen Steuern verrechnet werden, da keine andere betriebliche Laendersteuer existiert. Eine Erstattung von ICMS-Guthaben erweist sich in der Praxis als nahezu unmoeglich,

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

zudem sind diese Guthaben unverzinslich. Bei wesentlichen ICMS-Guthaben empfiehlt sich also, deren Werthaltigkeit zu hinterfragen.

3.3.3. Sozialabgabe PIS (Programa de integração social)

A.) Unternehmen, welche die Koerperschaftsteuer als Pauschalsteuer auf die Ertraege abfuehren (sogenanntes Verfahren des „Lucro Presumido“):

Klassifizierung: Allphasen- Bruttoumsatzsteuer mit erweiterter Bemessungsgrundlage, Bundessteuer
Steuersatz: 0,65%

PIS wird auf die inlaendischen Umsatzerloese sowie alle weiteren betrieblichen Ertraege erhoben. Auf Finanzertraege (Zinsen, Wechselkursgewinne etc.) wird PIS bei Wahl dieser Besteuerungsform ebenfalls erhoben.

B.) Unternehmen, welche die Koerperschaftsteuer auf Basis des bilanziell ermittelten steuerlichen Gewinnes abfuehren (sogenanntes Verfahren des „Lucro Real“):

Klassifikation: Allphasen - Nettoumsatzsteuer mit erweiterter Bemessungsgrundlage und beschraenktem Vorsteuerabzug, Bundessteuer
Steuersatz: 1,65%

Die Bezeichnung als Sozialabgabe ruehrt aus den schon im Kapitel ueber direkte Steuern geannten Gruenden. Sie wird neben den inlaendischen Umsatzerloesen auf alle anderen betrieblichen Ertraege ausschliesslich der Finanzertraege erhoben. Exporte von Waren und Dienstleistungen sind befreit. Der Vorsteuerabzug ist demgegenueber begrenzt auf Wareneinkauf und Kauf von Anlagen fuer die Fertigung. Die Umwandlung des PIS von einer Allphasen- Bruttoumsatzsteuer in eine Allphasen- Nettoumsatzsteuer wurde Ende 2002 vorgenommen und die entsprechende Gesetzgebung weist hinsichtlich des Vorsteuerabzugs noch viele Unklarheiten auf. Der Grundgedanke war wohl, den Vorsteuerabzug fuer einen Einkauf oder fuer Dienstleistungen immer dann zuzulassen, wenn diese beim rechnungsstellenden Unternehmen einen PIS-steuerpflichtigen Ertrag ausloesen, jedoch wurde diese Regelung im Gesetz nicht klar ausgedrueckt.

Bei Exporten bleibt der Vorsteuerabzug erhalten.

Im Unterschied zur ICMS und zur IPI wird PIS nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen, sondern monatlich global anhand der Buchhaltungsdaten ermittelt und

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

abgefuehrt. Die Steuer PIS schliesst sich selber sowie COFINS und ICMS, nicht jedoch IPI in die eigene Berechnungsgrundlage ein. Die Einbeziehung von ICMS in die Berechnungsgrundlage ist derzeit Gegenstand von Steuerprozessen.

3.3.4. Sozialabgabe COFINS

A.) Unternehmen, welche die Koerperschaftsteuer als Pauschalsteuer auf die Ertraege abfuehren (sogenanntes Verfahren des „Lucro Presumido“):

Klassifizierung: Allphasen- Bruttoumsatzsteuer mit erweiterter Bemessungsgrundlage,
Bundessteuer
Steuersatz: 3%

Auch COFINS wird auf die inlaendischen Umsatzerloese sowie alle weiteren betrieblichen Ertraege erhoben. Auf Finanzertraege (Zinsen, Wechselkursgewinne etc.) wird COFINS bei dieser Besteuerungsform ebenfalls erhoben.

Auch die Steuer COFINS wird nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen, sondern monatlich global anhand der Buchhaltung ermittelt und abgefuehrt. COFINS schliesst sich selber, PIS , nicht jedoch ICMS und IPI in die eigene Bemessungsgrundlage ein.

B.) Unternehmen, welche die Koerperschaftsteuer auf Basis des bilanziell ermittelten steuerlichen Gewinnes abfuehren (sogenanntes Verfahren des „Lucro Real“):

Allphasen- Nettoumsatzsteuer von 7,6% mit Regeln, die mit denen des PIS (siehe 3.3.3.) identisch sind.

3.3.5. Dienstleistungssteuer (Imposto sobre Serviços – ISS)

Klassifizierung: Allphasen- Bruttoumsatzsteuer auf inlaendische Dienstleistungen,
Gemeindesteuer

Steuersatz: Maximalsatz, gleichzeitig Regelsatz: 5%. In einzelnen Gemeinden gelten niedrigere Steuersaetze. Die Steuer kommt der Gemeinde zu, auf deren Gebiet die Leistung erbracht wird. Somit sind Dienstleistungsexporte steuerfrei, dies bezieht sich jedoch nicht auf Leistungen, die im Inland erbracht und lediglich an einen auslaendischen Kunden fakturiert werden.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Die Dienstleistungssteuer ISS faellt nicht auf solche Dienstleistungen an, die der ICMS unterliegen.

3.4. Die haeufigsten steuerlichen Probleme bei brasilianischen mittelstaendischen Unternehmen

Unklarheiten in der Gesetzgebung oder schlichtweg verfassungswidrige steuerliche Normen fuehrten insbesondere bis etwa Mitte der 90er Jahre zu einer Fuelle von Steuerprozessen seitens der Unternehmen. Diese Prozesse dauern z.T. heute noch an, und in aller Regel fuehren die klagenden Unternehmen bis Prozessende die strittigen Steuern und Abgaben aufgrund einstweiliger Verfuegungen entsprechend ihrer eigenen Gesetzesauslegung ab. Gleiches gilt, wenn die Finanzverwaltung gegen Unternehmen im Falle von Aussenpruefungen in strittigen Faellen Strafbescheide erlies und die betroffenen Unternehmen dagegen Klage erhoben. Hier ist jedoch folgendes seitens des potentiellen Investors zu beruecksichtigen: Zum einen zeigen die bisherigen hoechstrichterlichen Urteile, dass ein grosser Teil der als verfassungswidrig angenommenen Normen gerichtlicherseits als verfassungskonform sanktioniert wurde. Des weiteren neigten und neigen viele brasilianische Unternehmen dazu, in ihrer eigenen Interpretation die gesetzlichen Normen sehr weit und zum Teil auf abenteuerliche Weise auszulegen, was bei Aufdeckung oder am Ende eines jahrelangen Prozesses zu erheblichen finanziellen Belastungen fuehren kann, die nicht unbedingt in der Bilanz passiviert sind.

Auch heute existieren noch viele Steuergesetze, die schlicht und einfach unklar und lueckenhaft abgefasst sind. Nicht selten hat die Finanzverwaltung die Angewohnheit, diese Fehler durch rechtlich untergeordnete Verwaltungsnormen nachzubessern und zum Teil auch klare gesetzliche Bestimmungen in solchen Verwaltungsnormen regelrecht abzuaendern. Man muss hier aber davon ausgehen, dass von den Gerichten Prozesse aufgrund von Fehlern und Unzulaenglichkeiten gesetzlicher Normen nicht automatisch zulasten der Behoerden entschieden werden.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Bei brasilianischen mittelstaendischen Unternehmen trifft man insbesondere auf folgende steuerliche Probleme:

- nicht registrierte Umsaetze, getaetigt mit registriertem oder unregistriertem Wareneinstand
- richtig berechnete und gebuchte, aber nicht abgefuehrte Steuern
- Schaffung von Betriebsausgaben mittels fiktiver Rechnungen, die von Verwaltern bereits geschlossener Unternehmen verkauft werden
- Registrierung von Angehoerigen oder Hausangestellten auf der Lohnliste oder als Dienstleister
- Behandlung steuerpflichtiger Ertraege als steuerfreie (insbes. indirekte Steuern)
- Verkaeufe mittels sogenannter „gespaltener Rechnung“, d.h. auf der im Unternehmen verbleibenden Rechnungskopie erscheint ein niedrigerer Wert als auf dem Original, das dem Kunden zugeht
- Behandlung nichts abzugsfaehiger Aufwendungen als abzugsfaehig
- nicht registrierte Bankkonten
- inaktive Tochtergesellschaften, die nicht ordnungsgemaess abgemeldet wurden, um die in diesen Faellen stattfindende Aussenpruefung zu vermeiden
- fiktive Aufspaltung von Warenlieferungen in einen Warenanteil und einen Dienstleistungsanteil, um indirekte Steuern zu sparen
- Fehlende Grundbuchregistrierung von Neubauten und Erweiterungsbauten, um laufende Grundsteuern und einmalige pauschalierte Steuern und Abgaben zu sparen, die bei derartigen Bauten anfallen
- Inanspruchnahme von frei erfundenen Vorsteuerguthaben, wobei diese z.T. mittels abenteuerlicher Steuermodelle kreiert werden
- Unzulaessige Anwendung reduzierter Saetze fuer indirekte Steuern IPI und ICMS, Ausserachtlassung von sonstigen betrieblichen Ertraegen bei der Ermittlung von PIS und COFINS

Dem deutschen Leser mag die obige Liste uebertrieben erscheinen, sie beruht jedoch auf jahrelangen Erfahrungen des Autors in Due Diligence- Pruefungen brasilianischer Unternehmen im Auftrag deutscher und US- amerikanischer Investoren. Man muss davon ausgehen, dass insbesondere in mittelgrossen brasilianischen Familienunternehmen den steuerlichen Verpflichtungen haeufig mit recht brachialen Methoden nachgekommen wird.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte haeufig kunstvoll gestaltete Steuermodelle verwerfen, wenn diese nicht dem realen, wirtschaftlich zugrunde liegenden Sachverhalt entsprechen. Eine einstweilige gerichtliche Verfuegung bedeutet nicht, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit das entsprechende Gerichtsverfahren am Ende auch gewonnen wird.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Eine brasilianische Besonderheit stellen die fuer alle Steuern und Abgaben von den zustaeudigen Behoerden erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen („Certidão Negativa“) dar. Sie werden aufgrund der Akten- und Registerlage erteilt und bedeuten nicht, dass die zugrunde liegende betriebliche Dokumentation gesprueft wurde. Des weiteren kommen haeufig Faelle vor, in denen die Gesellschaft diese Bescheinigungen trotz entgegenstehender Registerdaten auf ungesetzliche Art und Weise erlangt. Die Existenz derartiger Bescheinigungen sollte daher vom Investor nicht ueberbewertet werden.

Unternehmen benoetigen fiskalische Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die alle drei bis sechs Monate zu erneuern sind, fuer folgende Transaktionen:

- alle Importe und Exporte
- Aufnahme und Verbleib in Lieferantenregistern der oeffentlichen Hand einschliesslich Unternehmen, die sich im Eigentum der oeffentlichen Hand befinden

Aus allen diesen Gruenden empfiehlt sich eine genaue Pruefung der steuerlichen Situation eines Unternehmens, das zum Verkauf ansteht. Insbesondere koennen steuerliche Probleme eines bestehenden Unternehmens nicht durch einen Asset- Deal in Form einer Uebertragung von Aktiva und Geschaefsttaetigkeit auf eine neu gegruendete Gesellschaft vermieden werden, denn in diesem Falle haftet die neue Gesellschaft fuer die Verpflichtungen ihrer Vorgaengerin.

Alle ueberfaelligen Steuerschulden sind in Brasilien verzinslich, wobei in etwa der Overnight- Zinssatz zur Anwendung kommt. Daneben koennen Verzugsstrafen oder Strafen fuer Hinterziehung von erheblicher Bedeutung sein, da sie stets prozentual auf den Hauptbetrag erhoben werden.

4. Abgaben auf Loehne und Gehaelter und arbeitsrechtliche Risiken

4.1. Steuern und Abgaben

4.1.1. Belastungen des Arbeitnehmers

Auf Loehne und Gehaelter sowie auf die meisten geldwerten Vorteile (z.B. Firmenwagen) wird Lohnsteuer erhoben, deren Satz bis ca. Euro 350- 400 monatliches Gehalt bei 0%, fuer darueber liegende Gehaltsteile steigt sie in vier Stufen bis 27,5% an (ab ca. Euro 1.700). In Brasilien sind gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung fuer laufende Leistungen in einer einzigen Sozialversicherungsabgabe zusammengefasst. Der ebenfalls einzubehaltende Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung wird in Hoehe von 11% auf das Bruttogehalt erhoben, jedoch existiert fuer diesen Arbeitnehmeranteil eine so niedrige Beitragsbemessungsgrenze, dass der Abzug monatlich etwa Euro 170 nicht ueberschreitet.

Die durchschnittliche Gesamtbelastung des Arbeitnehmers uebersteigt daher auch bei hohen Gehaeltern kaum 25%. Andererseits muessen diese Abzuege als nahezu definitiv angesehen werden, da die Moeglichkeiten fuer weitere Abzuege im Rahmen der personlichen Einkommensteuer sehr begrenzt sind.

4.1.2. Belastung des Unternehmens

Das Unternehmen hat auf die Bruttoloehne und –gehaelter 20% Sozialversicherung (hier ohne Beitragsbemessungsgrenze!), eine Abgabe fuer einen Arbeitslosigkeitsfonds des Arbeitnehmers (FGTS) in Hoehe von 8,5%, sowie verschiedene kleinere Abgaben in Hoehe von ca. 7 – 8 % abzufuehren, so dass sich die Arbeitsgeberanteile je nach Branche (bestimmt Satz Unfallversicherung) auf insgesamt etwa 35%- 37% des Bruttogehalts belaufen. Die Zahlung eines 13. Gehalts sowie eines Feriengeldes in Hoehe von einem Drittel eines Gehalts sind gesetzlich vorgeschrieben.

Vielfach gewaehrt das Unternehmen spezielle, steuer- und abgabenfreie freiwillige Sozialleistungen in Form von Restaurantgutscheinen oder Betriebskantine, Lebensmittelgutscheine oder Gruppenkrankenversicherung.

Somit ergibt sich eine Gesamtbelastung des Arbeitgebers auf Basis des Bruttomonatsgehalts von etwa 70%- 90%, je nach Art und Hoehe der gewaehrten freiwilligen Sozialleistungen.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

4.2. Belastung bei Outsourcing

Das Outsourcing existiert rechtlich in Form von Dienstleistungen individueller natürlicher Personen, die als solche ihr Honorar erhalten sowie in Form von Fakturierung über eine Firma, die der entsprechende Dienstleister gründet.

Im Falle der direkten Dienstleistung als natürliche Person sind vom Firmenleistungsempfänger auf den monatlichen Gesamtbetrag Lohnsteuer nach dem Sprungtarif und Dienstleistungssteuer ISS einzubehalten und abzuführen. Daneben hat der Firmenleistungsempfänger auf eigene Rechnung Sozialversicherung in Höhe von 20% abzuführen.

Bei Fakturierung durch ein Unternehmen sind, je nach Rechnungshöhe, 1,5% oder 6,15% Quellensteuer einzubehalten und abzuführen. Dieser Quellenabzug dient der Finanzverwaltung weniger zur Erzielung von Einnahmen als mehr zu Zwecken der Plausibilitätsprüfung der Körperschaftsteuererklärungen kleiner Dienstleister.

Generell stellt das Outsourcing einen Risikobereich dar, denn wenn der Dienstleister überwiegend für einen Kunden arbeitet, unterstellen Sozialversicherung und Arbeitsgerichte ohne weiteres die Existenz eines Arbeitsverhältnisses. Vielfach klagt auch der Dienstleister selber – nach Ende des Dienstleistungsverhältnisses – auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses, was dann dazu führt, das 13. Gehalt, Ferienabgeltung, eventuelle Überstunden, Sozialversicherung etc. nachgezahlt werden müssen, als ob ein Arbeitsverhältnis bestanden hätte und unabhängig davon, ob der Dienstleister selber ordnungsgemäss Abgaben abgeführt hat.

Man kann daher nur in den seltensten Fällen davon ausgehen, durch Outsourcing Lohnabgaben wirksam vermeiden zu können.

4.3. Ueberblick ueber die wichtigsten arbeitsrechtlichen Risiken

Das brasilianische Arbeitsrecht und in der Folge die Arbeitsgerichte gehen zum einen davon aus, dass es sich beim Arbeitnehmer um eine extrem schutzbeduerftige Person handelt. Zum anderen existiert kein Kuendigungsschutz wie in anderen Laendern, sondern ein Unternehmen kann Arbeitnehmer ohne Angaben von Gruenden jederzeit unter Einhaltung einer Kuendigungsfrist von 30 Kalendertagen entlassen. In der Praxis wird diese Frist abgegolten und der Arbeitnehmer von einem Tag auf den anderen entlassen. Spezieller Kuendigungsschutz besteht fuer schwangere Mitarbeiterinnen und fuer Mitarbeiter des betrieblichen Arbeitsschutzkomitees (sog. „CIPA“). Daneben gilt fuer Mitarbeiter nahe der Pensionsgrenze eine Verdoppelung der Kuendigungsfrist.

Der arbeitsrechtliche Schutz wirkt im wesentlichen in Form von Entschaedigungen von nicht abgegoltenen Gehaltsbestandteilen, wobei fehlende Kontrollen ueber Arbeitszeiten u.a. Probleme, wie z.B. eventuelle Nichtbeachtung abgabenrechtlicher Normen (Zahlung schwarzer Loehne) stets ausschliesslich zulasten des Arbeitgebers gehen. Ein Arbeitnehmer z.B. braucht im Unterschied zu Deutschland nichts zu befuerchten, wenn er zusaetzliches 13. Gehalt oder Ferienabgeltung auf schwarze Loehne einklagt, da Gerichte und Behoerden davon ausgehen, dass er nicht die Verhandlungsposition hatte, um vom Arbeitgeber eine korrekte Behandlung zu erreichen.

Tarifvertraege sind in Brasilien stets allgemeinverbindlich.

Bei brasilianischen mittelstaendischen Unternehmen trifft man insbesondere auf folgende arbeitsrechtliche Risiken:

- fehlende oder unvollstaendige Abfuehrung von Abgaben
- unzureichende Arbeitszeitkontrollen bzw. unzureichende Zeiterfassung bei Ueberstunden
- Gehaelter und Loehne werden z.T. schwarz gezahlt
- Fertigungsbereich: vorgeschriebene Lohnzuschlaege fuer gefaehrliche Arbeit werden haeufig nicht oder in falscher Hoehe gezahlt
- Aufspaltung der gewaehrten Ferien in unzuellaessiger Weise, was dazu fuehrt, dass die Ferien als nicht gewaehrt gelten
- Risiken aus Outsourcing (siehe vorangehenden Abschnitt)

Bestehende Arbeitsprozesse sowie die arbeitsrechtlich relevanten Kontrollen sollten bei einem Beteiligungs- oder Unternehmenserwerb genau geprueft werden, da die Risiken in diesem Bereich betragsmaessig eine erhebliche Groessenordnung erreichen koennen.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel - Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Nach brasilianischem Arbeitsrecht sind Lohnnachforderungen mit dem fuer Sparbuecher geltenden Zinssatz zu verzinsen, auf nachzuentrichtende Abgaben faellt ein hoeherer Zinssatz sowie Verzugsstrafen an.

5. Umweltrisiken

Umweltfragen waren bis Mitte der neunziger Jahre in Brasilien fuer Unternehmen kein Risiko, da zwar Gesetze existierten, den Behoerden die Kontrollen jedoch weitgehend fehlten. Seitdem sind jedoch zunehmende Reglementierungen und vor allem zunehmende Kontrollen in Gang gesetzt worden, was immer wieder dazu fuehrt, dass Unternehmen mit Problemen aus lange zurueckliegenden Zeitraeumen konfrontiert werden. Es ist davon auszugehen, dass mit der Zeit die Kontrollmechanismen in diesem Bereich ausgebaut werden. Hierbei wird von den Behoerden entweder derjenige zur Schadenregulierung herangezogen, der zum Kontrollzeitpunkt Eigentuemmer des betroffenen Gelaendes ist oder als Mieter auf dem Gelaende kommerziell taetig ist. Theoretisch haftet zwar an erster Stelle ein eventueller vorheriger Betreiber, nur ist dieser im Falle kleiner Unternehmen haeufig nicht mehr erreichbar.

Im Falle industrieller Unternehmen empfehlen sich also Bodenanalysen sowie Untersuchungen ueber die betrieblichen Praktiken in der Abfallbeseitigung. Daneben sollte im Falle von Handels- oder Dienstleistungsunternehmen geprueft werden, ob auf dem Betriebsgelaende eventuell fruher industrielle Fertigung betrieben wurde.

Auf alle Faelle sollten bei industriellen Unternehmen die umeltschutzbezogenen Genehmigungen geprueft werden. Die hierfuer zustaeundige Behoerde (im Bundesstaat São Paulo: CETESB) erteilt eine Genehmigung fuer die Gebaeude und eine weitere fuer die jeweilige Fertigung. Sie sind ueblicherweise drei Jahre gueltig. Die Umweltgenehmigung wird bei unzureichendem Umweltschutz i.d.R. nicht versagt, sondern mit dem Unternehmen wird ein oeffentlich-rechtlicher Vertrag ueber Auflagen abgeschlossen, was i.d.R. Investitionsbedarf bedeutet. Ein Investor sollte nicht nur pruefen, ob derartige Auflagen bestehen, sondern auch, ob seit der letzten Umweltpruefung Aenderungen in der Fertigung stattfanden, welche geeignet sind, zukuenftige Auflagen auszuloesen.

6. Ursachen des Verkaufs seitens des bisherigen Inhabers

6.1. Fehlende Nachfolge in der Geschäftsführung

Natürlicherweise wird ein Investor stets fragen, warum ein Unternehmen zum Verkauf steht, da in dieser Frage ein Schlüssel zur Beurteilung der weiteren Unternehmensexistenz liegen kann. Während es in Deutschland gang und gäbe ist, dass Familienunternehmen mangels Interesse der Nachkommen an einem Eintritt in die Geschäftsführung verkauft werden, trifft dieser Fall in Brasilien aus kulturellen Gründen seltener zu. Eine Angabe derartiger Gründe kann zwar zutreffend sein, sollte jedoch Anlass zur Vorsicht wegen eines eventuellen anderen, schwerwiegenderen Grundes geben.

6.2. Technischer Fortschritt – Zugang zu Technologien

Unzureichende Möglichkeiten zur Begleitung des technischen Fortschritts liegen in aller Regel in fehlenden Mitteln für die hierzu notwendigen Investitionen in Anlagen, Fertigungsverfahren und Produktentwicklung. Diesen Grund für den Verkauf eines mittelständischen Unternehmens findet man in Brasilien relativ häufig. Er sollte Anlass geben zu einer besonders kritischen Prüfung der Verwendbarkeit des Anlagevermögens und der notwendigen Mittel für die vorzunehmenden Investitionen. Insbesondere spielt hier auch eine Rolle, dass normalerweise ein Unternehmensverkauf nicht von heute auf morgen ins Auge gefasst wird und somit zwecks Ergebnisverbesserung notwendige Investitionen in den letzten Jahren vor einem Verkauf häufig unterbleiben.

6.3. Veränderungen des Absatzmarktes

Veränderungen des Absatzmarktes gehen häufig mit technischem Fortschritt einher, jedoch tritt diese Kombination nicht zwangsläufig auf. Aufgrund des speziell in Brasilien auf vielen Gebieten anhaltenden Konzentrationsprozesses sollte im Falle dieses Verkaufsgrundes jedoch genau geprüft werden, ob die Preise und Margen, die in den Geschäftsplan eingeflossen sind, auch in Zukunft realistisch sind.

6.4. Ueberschuldung

Ueberschuldung stellt den Grund für einen sehr grossen Teil der Verkäufe von mittelständischen Unternehmen dar, und zwar mit der Besonderheit, dass die Ueberschuldung häufig aufgrund einer Aussenprüfung durch Finanzbehörden oder Sozialversicherung eintritt. In diesem Falle sollte genau geprüft werden, ob das

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Unternehmen in der Lage sein wird, aus dem operativen Ergebnis Schulden, Zinsen sowie zukünftig angemessen zu ermittelnde Steuerlasten zu tragen.

Auch spielt hier hinein, dass es in Brasilien bestimmte Branchen gibt, in denen ein Unternehmen kein ausreichendes Geschäft machen kann, wenn nicht ein Teil der Verkäufe „steuerfrei“ getätigt wird. Hierbei handelt es sich um Märkte, wo der Abnehmer Probleme hätte, die Herkunft seiner für den Kauf verwendeten Mittel zu erklären. Alternativ könnte er eventuell vollständig fakturieren, aber bei gleichem Bruttopreis. Bei einem derartig gelagerten Markt sollte der Investor Abstand vom Erwerb des Unternehmens nehmen, da es normalerweise nicht möglich ist, bei ordnungsgemäßer Handhabung die Steuerlast durch Effizienz in betrieblichen Abläufen kostenmäßig auszugleichen.

7. Vom Verkaefer angewandte Verkaufsstrategien

7.1. Qualitatives Upgrading der Buchhaltung zwei Jahre vor Verkauf

Wie bereits erwahnt, wird normalerweise ein Unternehmensverkauf nicht kurzfristig angegangen, sondern ueber einen mehrjaehrigen Zeitraum geplant. Eine haeufige Strategie besteht darin, die Buchhaltung und die internen Kontrollen eines Unternehmens etwa zwei Jahre vor einem Verkauf gruendlich zu verbessern. Es wird hierbei darauf gesetzt, dass anstehende bilanzielle und steuerliche Pruefungen des Investors aus Kostengruenden vielfach nur das letzte volle Jahr und die aufgelaufenen Monate des aktuellen Jahres umfassen. Es empfiehlt sich wegen der Verjaehrungsfristen, auch fuer vorherige Jahre zumindest die steuerlichen Verhaeltnisse zu pruefen. Hierbei ist insbesondere empfehlenswert, bestimmte steuerliche Nebenbuecher darauf zu untersuchen, ob eventuell die Verjaehrungsfristen wegen laufender, noch nicht abgeschlossener Steuerpruefungen gehemmt sind.

Im uebrigen handelt es sich um eine Frage der Kosten- Risikoanalyse des Investors, ueber den zeitlichen Horizont einer Due Diligence zu entscheiden.

7.2. Gruendung von Nachfolgesellschaft mit sauberer Buchhaltung

Eine weitere, ebenfalls haeufige Strategie besteht in einem fuer die Risikoabwendung nicht wirksamen Asset- Deal, wobei das Personal, das Betriebsvermoege n sowie die Handels- und Kreditverbindlichkeiten etwa ein bis zwei Jahre vor einem Verkauf in eine neugegruendete Gesellschaft eingebracht werden. Dem Investor und den von ihm kontraktierten Pruefern werden in diesem Falle keine fruere n Unterlagen zugaenglich gemacht, sondern die bisherigen Gesellschafter erklaren sich bereit, im Verkaufsvertrag die Haftung fuer die Aktivitaeten der Vorgaengerfirma zu uebernehmen. Das Risiko besteht hier naturgemaess darin, dass der Fiskus bei einer vermoege nlosen Gesellschaft sofort auf deren Nachfolgerin durchgreift und die Verkaefer vom Investor dann nur noch schwer auffindbar zu machen sind und es noch schwerer ist, von ihnen in einem langwierigen Zivilprozess Ersatz des Schadens durchzusetzen.

Bei der genannten Konstellation sollte auf alle Faelle auch die Vorgaengergesellschaft geprueft werden, um das tatsaechlich Ausmass versteckter Risiken feststellen zu koennen.

7.3. Diskussion um Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken

Naturgemaess besteht ein Attribut von Risiken darin, dass der Schadenseintritt hinsichtlich Zeitpunkt und vielfach auch Betragshoehe unsicher ist. Von daher wird stets der Verkaefer eines Unternehmens argumentieren, dass versteckte Risiken nicht aufgedeckt werden oder, im Falle aufgedeckter Risiken (d.h. bei betehenden Prozessen) dass die geringste von mehreren moeglichen Schadenshoehen eintreten wird. Auf der anderen Seite wird ein potentieller Kaeufer stets dazu tendieren, in den Verhandlungen das Gegenteil zu vertreten.

Wichtig ist hier die Einsicht, sich in einer Grauzone zu befinden, denn kein ernstzunehmender Wirtschaftspruefer oder Rechtsanwalt wird eine sichere Einschaeztung darueber abgeben, ob ein Unternehmen vom Finanzamt „erwischt“ werden wird.

Eine Moeglichkeit besteht darin, mit dem Verkaefer zu vereinbaren, dass ein Teil des Kaufbetrages im Ausland auf ein Treuhandkonto eingezahlt und nach einer bestimmten Anzahl von Jahren freigegeben wird, falls bis dahin die Risiken nicht eintreten, andernfalls wuerden diese Betraege zur Begleichung der entsprechenden Verpflichtungen verwandt.

Der Erfolg einer Vereinbarung ueber ein Treuhandkonto haengt zum einen vom Geldbedarf des Verkaeufers und von seinem Vertrauen in auslaendisches Recht ab. Zum anderen besteht jedoch wegen der oft recht langwierigen Prozesse fuer den Verkaefer ein Risiko, dass der Schaden sich zwar vor Ablauf der vereinbarten Treuhandfristen materialisiert, aber erst danach seinen Niederschlag in Kassenabfluessen findet. Insbesondere ist dies dann zu beachten, wenn die derzeitigen Gesellschafter noch fuer eine laengere Uebergangszeit im Amt bleiben sollen, da naturgemaess Prozesse durch Rechtsmittel in die Laenge gezogen werden koennen.

7.4. Enger Zeitplan fuer notwendige Pruefungen

In den Verhandlungen einen engen Zeitplan fuer die Durchfuehrung von Pruefungen zu vereinbaren, liegt prinzipiell im Interesse beider Seiten, damit notwendige Entscheidungen zuegig getroffen werden koennen. Man sollte jedoch hierbei beruecksichtigen, dass sowohl die eingeschalteten Rechtsanwälte, als auch die Wirtschaftspruefer eine angemessene Zeit benoetigen, um ihre Taetigkeit ordentlich planen und durchfuehren zu koennen. Auch ist in es fuer die Wirtschaftspruefer z.B. zu Jahresbeginn nicht unbedingt leicht, innerhalb kuerzester Zeit ein geeignetes Team bereitzustellen, da in dieser Periode wegen der jaehrlichen Abschlusspruefungen Vollaustattung herrscht. Als Faustformel fuer eine bilanzielle Due Diligence mittelgrosser Unternehmen sollte dienen, dass von der Auftragserteilung bis zum Empfang des Berichtsentwurfs etwa fuenf bis sechs Wochen vergehen. In Brasilien ist

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

es ueblich, die sogenannte Legel Due Diligence von Rechtsanwaelten getrennt von der Accounting and Tax Due Diligence durchzufuehren.

7.5. Der andere Interessent

Druck durch die Angabe durchzufuehren, dass andere Kaufinteressenten vorhanden seien, stellt natuerlich nicht nur bei Unternehmensverkaeufen in Brasilien eine beliebte Taktik des Verkaeufers dar. Unabhaengig davon, ob dies im Einzelfall glaubhaft ist, muss man zumindest beruecksichtigen, dass wahrscheinlich ein anderweitiger Interessent aehnliche Risikobeurteilungen und Pruefungen vornehmen wird und von daher in den Augen des anderen Interessenten vermutlich auch das Aschenpuddel nicht zur schoenen Prinzessin wird.

Natuerlich besteht hier fuer den interessierten Investor das Risiko, die Kaufmoeglichkeit aufgrund eigener langwieriger Entscheidungsprozesse oder eines zu niedrigen Angebotspreises zu verlieren.

8. Schlussempfehlungen fuer den Investor

Die Strategie des Investors sollte sich natuerlich am Einzelfall orientieren, jedoch koennen die folgenden allgemeinen Empfehlungen von Vorteil fuer einen erfolgreichen Unternehmenserwerb in Brasilien sein:

- a.) Pruefen Sie genau Ihre Alternativen, insbesondere, ob die Gruendung eines neuen Unternehmens anstelle eines Unternehmenskaufs in frage kommt. Ich habe vielfach erlebt, dass eine Neugruendung aus zeitlichen Gruenden verworfen wurde, dann aber der ganze Kaufprozess mehr Zeit in Anspruch nahm, als fuer eine Neugruendung notwendig gewesen waere.
- b.) Nehmen Sie im Falle von Risiken eine realistische Beurteilung vor. In aller Regel ist es in Brasilien zwecklos, nach einem steuerlich sauberen Familienunternehmen zu suchen. Allerdings existieren erhebliche Unterschiede in der Hoehe der bestehenden Risiken.
- c.) Achten Sie darauf, dass der Verkaeufers in seinen Geschaeftsplan nicht Effekte einbaut, die ueberhaupt erst durch Ihr Engagement entstehen. Sonst bezahlen Sie Ihre spaeteren Investitionen zweimal, einmal bei Anschaffung und einmal den daraus sich ergebenden Gewinn als Geschaeftswert (diskontierter Cash Flow!) beim Unternehmenskauf. Gehen Sie im uebrigen davon aus, dass ein vom Verkaeufers aufgestellter oder in Auftrag gegebener Geschaeftsplan wie ueberall auf der Welt zu rosig ist.
- d.) Kontraktieren Sie gute Berater, denn der Verkaeufers hat das mit Sicherheit auch gemacht. Selbst wenn er Ihnen alleine gegenuebertritt, muessen Sie davon ausgehen, dass er eine Investmentbank und/ oder Anwaelte und Wirtschaftspruefer/ Steuerberater als Ratgeber hat.
- e.) Ziehen Sie das Projekt des Unternehmenskaufs nicht ueberhastet, aber zuegig durch und uebernehmen Sie nach dem Kauf unverzueglich zumindest Teile der Geschaeftsfuehrung, insbesondere das Finanzmanagement.

Als Berater stehe ich Ihnen gerne zur Verfuegung. Fuer Ihr Vorhaben wuensche ich viel Erfolg!

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel – Contador/ Auditor Independente
Rua Cláudio Rossi, 573
São Paulo – SP – Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com

Ueber den Autor:

Klaus Merkel ist gebuertiger Deutscher und lebt seit 1989 in Brasilien. Er verfuegt ueber mehr als 25 Jahre Berufserfahrung in der Industrie und in der Dienstleistungssparte als Controller und Leiter Finanzen – Rechnungswesen sowie in der Wirtschaftspruefung. Hiervon entfallen ueber 20 Jahre Berufserfahrung auf Brasilien, wo er u.a. bei einer der Big 4- Wirtschaftspruefungsgesellschaften als Senior Manager Due Diligence- Pruefungen fuer deutsche, US- amerikanische und brasilianische Investoren durchfuehrte.

Der Autor erwarb 1986 an der Universitaet Giessen den Abschluss als Diplom-Kaufmann und ist in Brasilien als „Contador“ und „Auditor Independente“ zugelassen. Diese Zulassungen entsprechen in etwa dem US- amerikanischen C.P.A. und berechtigen zur Wirtschaftspruefung in nicht boersennotierten Unternehmen, zur Steuerberatung sowie zur Taetigkeit als vereidigter Gutachter fuer bilanzielle Sachverhalte. Daneben legte er das Examen als Umweltpruefer ISO 14.000 beim IEMA ab.

Anschrift:

Klaus Merkel
Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Rua Cláudio Rossi, 140
01547-000 São Paulo – S.P.
Brasilien

Tel. 0055-11-2215-1008
E-Mail: merkelconsulting@gmail.com
www.klausmerkel.com